## Stadt Bergisch Gladbach Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich **Finanzen** 

# Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0073/2016 öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	23.02.2016	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	08.03.2016	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

Übertragung von Ermächtigungen vom Wirtschaftsjahr 2015 in das Wirtschaftsjahr 2016 für den Immobilienbetrieb, den Abfallwirtschaftsbetrieb und das Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach

### Beschlussvorschlag:

- 1) Die Übertragung der aus Anlage 1 ersichtlichen Ermächtigungen vom Wirtschaftsjahr 2015 in das Wirtschaftsjahr 2016 für den Immobilienbetrieb wird beschlossen.
- 2) Die Übertragung der aus Anlage 2 ersichtlichen Ermächtigungen vom Wirtschaftsjahr 2015 in das Wirtschaftsjahr 2016 für den Abfallwirtschaftsbetrieb wird beschlossen.
- 3) Die Übertragung der aus Anlage 3 ersichtlichen Ermächtigungen vom Wirtschaftsjahr 2015 in das Wirtschaftsjahr 2016 für das Abwasserwerk wird beschlossen.

### Sachdarstellung / Begründung:

§ 22 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besagt:

"Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen."

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist es aber erforderlich, von Ermächtigungsübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Hierbei sind alle Projekte erneut auf den Prüfstand zu stellen. Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Auszahlungen, deren Grundlage entfallen ist oder die frühestens im übernächsten Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden können, sind abzusetzen.

Daher ist es sinnvoll, unter Beibehaltung der bisherigen Praxis anzustreben, die Ermächtigungsübertragungen auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren, sodass die Übertragung von Mitteln nur dann vorgenommen wird, wenn alle anderen Möglichkeiten (z.B. Neuveranschlagung der Mittel) ausgeschöpft sind.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat gem. § 22 Abs. 4 GemHVO eine Übersicht der Übertragungen vorzulegen.

Eine entsprechende Übersicht pro eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist als Anlage beigefügt.

Zur **Anlage 1** (Immobilienbetrieb) ist zu ergänzen, dass von den beantragten investiven Auszahlungsmitteln in Höhe von 16.412.777,26 € bereits 4.493.417,68 € in Vormerkungen gebunden sind. Die restlichen 11.958.859,58 € beziehen sich auf die Fortführung bereits begonnener Maßnahmen.

Im Bereich der Bauunterhaltung und -bewirtschaftung (konsumtiv) sind die kompletten 817.031,10 € in Aufträgen gebunden.

Zur **Anlage 3** (Abwasserwerk) ist zu ergänzen, dass die beantragten investiven Auszahlungsmittel in Höhe von 4.590.516,33 € in voller Höhe in Vormerkungen gebunden sind.

#### Zu Anlage 1-3:

Weil Haushaltsmittel für bereits begonnene Maßnahmen möglichst zeitnah im Folgejahr zur Fortführung der Maßnahme benötigt werden, werden die Ermächtigungsübertragungen grundsätzlich bereits in der ersten Sitzungsperiode des Folgejahres beschlossen und nicht erst nach dem Vorliegen des Jahresabschlusses für das entsprechenden Haushaltsjahr.

Da bis zur Fertigstellung des Jahresabschlusses allerdings zur periodengerechten Abgrenzung noch auf das Vorjahr gebucht wird, werden für die konkret benannten konsumtiven und investiven Maßnahmen Höchstsummen als mögliche Ermächtigungsübertragungen beantragt und beschlossen, die nachträglich mit jeder Buchung auf das Vorjahr entsprechend verringert werden.

Für die erst im Rahmen des Jahresabschlusses entstehenden haushaltsrechtlichen Vorgänge (z.B. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung und Rechnungsabgrenzung für zumindest teilweise bereits in Anspruch genommene, aber noch nicht bezahlte Leistungen) welche zu Beginn des Jahres zumeist noch nicht absehbar sind, fehlte allerdings bisher eine logische und praxisnahe Vorgehensweise. Aus diesem Grund soll der Verwaltung nunmehr zusätzlich

zu den konkret beantragten Ermächtigungsübertragungen die Möglichkeit gegeben werden, selber Ermächtigungsübertragungen für die Finanzmittel in Höhe der im Jahresabschluss ergebniswirksamen, aber noch nicht zahlungswirksamen Positionen vorzunehmen.

Die Übertragungen von Ermächtigungen aus dem Wirtschaftsjahr 2015 in das Wirtschaftsjahr 2016 werden nach Beschluss durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach an die Aufsichtsbehörde übersandt.